

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2018

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

des

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW),

Eschweiler

ELEKTRONISCHE KOPIE

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	3
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	4
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018	12
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	13
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	21

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

ELEKTRONISCHE KOPIE

BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	49.000,00	24.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.037.726,99	3.102.417,97
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	1.344,22
3. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	689.654,01	791.102,14
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 146.283,00 (Euro 142.547,00)		
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.765,55</u>	<u>67.184,01</u>
	2.735.146,55	3.962.048,34
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.749.322,38	3.865.829,83
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	33.215,52	0,00
	<u>5.566.684,45</u>	<u>7.851.878,17</u>

ELEKTRONISCHES KOPPIE

BILANZ zum 31. Dezember 2018

PASSIVA

	31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00	25.500,00
II. Jahresfehlbetrag	58.715,52-	0,00
nicht gedeckter Fehlbetrag	33.215,52	0,00
	<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	25.500,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.002.862,00	878.182,00
2. sonstige Rückstellungen	45.090,90	54.001,42
	<hr/>	<hr/>
	1.047.952,90	932.183,42
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	26,78	533,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26,78 (Euro 533,12)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.579.221,62	5.125.600,70
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.579.221,62 (Euro 5.125.600,70)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmit- gliedern	1.935.527,41	1.764.238,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.935.527,41 (Euro 1.764.238,45)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.955,74	3.822,48
	<hr/>	<hr/>
- davon aus Steuern Euro 3.955,74 (Euro 3.822,48)	4.518.731,55	6.894.194,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 3.955,74 (Euro 3.822,48)		
	<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>
	5.566.684,45	7.851.878,17
	<hr/>	<hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	37.788.713,54	42.054.815,70
2. sonstige betriebliche Erträge	684,95	5.491,60
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	37.462.099,12	41.712.025,47
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	176.525,07	156.083,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>101.894,79</u>	<u>70.744,51</u>
	278.419,86	226.827,51
- davon für Altersversorgung Euro 83.514,12 (Euro 47.732,95)		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	110.269,98	86.356,28
6. Erträge aus Beteiligungen	46.875,00	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.145,01	6.664,57
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.927,10	41.762,61
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 43.909,00 (Euro 41.591,00)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>7.417,96</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>58.715,52-</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>58.715,52</u></u>	<u><u>0,00</u></u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2018

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband, mit Sitz in Eschweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Mitglieder des Zweckverbandes sind die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen und der Kreis Düren. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 der Zweckverbandsatzung. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

§ 13 der Verbandssatzung bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung und für das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden sind.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 13 der Verbandssatzung sind für das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden. Die Vorschriften zur Bilanz (§ 22 EigVO NRW) nehmen direkten Bezug auf die diesbezüglichen Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, so dass die Bilanz nach § 266 HGB aufgestellt wird.

Die Eigenbetriebsverordnung (§ 21 EigVO NRW) sieht die Anwendung der Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB vor, soweit sich aus den Bestimmungen der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wird somit unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 268 bis 274a HGB) aufgestellt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Verbandsmitglieder, Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Auf der Grundlage beamtenrechtlicher Vorschriften sind unter den Forderungen gegen Verbandsmitgliedern auch Abfindungsansprüche (Erstattungsansprüche anteiliger Pensionsverpflichtungen an vorherige Dienstherren) aktiviert, bei deren Barwertermittlung ein Rechnungszins von 5 % zugrunde zu legen ist.

Zur besseren Klarheit wurden analog nach § 42 Abs. 3 GmbHG die Positionen "Forderungen gegen Verbandsmitglieder" und "Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder" eingefügt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr werden mit dem abgezinsten Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie gegen Verbandsmitglieder erfüllen wie folgt das Kriterium der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (§ 265 Abs. 3 Satz 1 HGB).

<u>Forderungen gegen Verbandsmitglieder</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
Stadt Aachen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	543.371
Kreis Düren	Sonstige Vermögensgegenstände	146.283
Bilanzwert		<u>689.654</u>

<u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
AWA Entsorgung GmbH	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.579.222
Bilanzwert		<u>2.579.222</u>

<u>Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
Stadt Aachen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.275
Kreis Düren	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.716
Kreis Düren	Sonstige Verbindlichkeiten	1.887.536
Bilanzwert		<u>1.935.527</u>

C. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist.

Der Verband ist im Geschäftsjahr 2018 an folgenden Unternehmen beteiligt:

AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler

nominal	€ 600.000,00 (93,75 %)
zwei Geschäftsanteile à	€ 300.000,00
Anschaffungskosten:	€ 24.000,00

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2017: Jahresüberschuss € 5.078.935,45

Eigenkapital zum 31.12.2017: € 10.262.675,32

Materis GmbH, Eschweiler

nominal	€ 25.000 (100 %)
25 Geschäftsanteile à	€ 1.000
Anschaffungskosten	€ 25.000

Umlaufvermögen

	Restlaufzeit		insgesamt
	unter 1 Jahr	über 1 Jahr	
Stand am 31.12.2018	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.037.727	0	2.037.727
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	543.371	146.283	689.654
Sonstige Vermögensgegenstände	7.766	0	7.766
	2.588.864	146.283	2.735.147

	Restlaufzeit		insgesamt
	unter 1 Jahr	über 1 Jahr	
Stand am 31.12.2017	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.102.418	0	3.102.418
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.344	0	1.344
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	648.555	142.547	791.102
Sonstige Vermögensgegenstände	67.184	0	67.184
	3.819.501	142.547	3.962.048

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder betreffen i.H.v. T€ 543 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt Aachen aus laufenden Entsorgungsleistungen der Abrechnungsmonate November und Dezember 2018 sowie sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 146, die aus einem Abfindungsanspruch gegenüber dem Kreis Düren für Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen resultieren. Dieser Anspruch ergibt sich gegenüber Dienstherrn aus vorangegangenen Dienstverhältnissen im Rahmen der betreffenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Geldtransit	60	40
Kassenbestand	23.526	14.271
Guthaben bei Kreditinstituten	2.725.736	3.851.519
	2.749.322	3.865.830

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Erstmalig entstand beim ZEW im Wirtschaftsjahr 2018 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Dieser resultiert aus ungeplanten Personalkostensteigerungen und damit im Zusammenhang stehenden Rückstellungsbewertungen. Der Fehlbetrag soll in den Gebührenkalkulationen ab 2020 berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Passiva

Eigenkapital

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung mit Bezug auf § 9 Abs. 2 der EigVO NRW beträgt das Stammkapital des ZEW € 25.500, das von den drei Mitgliedskörperschaften zu jeweils einem Drittel aufzubringen ist. Das Stammkapital ist voll eingezahlt und setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 1.1./ 31.12.2018 €
StädteRegion Aachen	8.500,00
Kreis Düren	8.500,00
Stadt Aachen	8.500,00
Stammkapital gesamt	<u>25.500,00</u>

Der Jahresfehlbetrag beträgt 58.715,52 € und soll in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

Rückstellungen

Für arbeitsvertraglich vereinbarte Versorgungszusagen waren auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 1.003 zu passivieren. Für die Bewertung dieser Rückstellungen dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln.

Als Bewertungsmethode diene das Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 5 %.

Nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW sind dabei die Bedingungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW zugrunde zu legen, was einer Bewertung entsprechend den Vorschriften nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) entspricht. Durch die abweichende Bewertung für Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 GemHVO sind die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.

	Stand 1.1.2018 €	Zu- führung €	Ab- zinsung €	Auf- lösung €	spruch- nahme €	Stand 31.12.2018 €
Pensionen	878.182	80.771	43.909	0	0	1.002.862
Sonstige	54.001	40.091	0	- 730	- 48.271	45.091
Gesamt	<u>932.183</u>	<u>120.862</u>	<u>43.909</u>	<u>- 730</u>	<u>- 48.271</u>	<u>1.047.953</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für Resturlaub (T€ 23) sowie Abschlusskosten (T€ 23).

Verbindlichkeiten

Stand am 31.12.2018	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	27	0	0	27
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.579.222	0	0	2.579.222
Sonstige Verbindlichkeiten	1.935.527	0	0	1.935.527
	3.956	0	0	3.956
	4.518.732	0	0	4.518.732

Stand am 31.12.2017	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen	533	0	0	533
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	5.125.601	0	0	5.125.601
Sonstige Verbindlichkeiten	1.764.238	0	0	1.764.238
	3.822	0	0	3.822
	6.894.194	0	0	6.894.194

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ausschließlich die AWA Entsorgung GmbH.

Keine der Positionen in den Verbindlichkeiten war durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung sieht § 23 der EigVO NRW die Gliederung nach handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften vor, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt wird.

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse (€ 37,8 Mio., Vorjahr € 42,1 Mio.) entfallen fast ausschließlich auf Entsorgungsgebühren.

Mengen- und Tarifstatistik

Abfallart	2018		2017	
	Tonnen	Gebühren	Tonnen	Gebühren
Thermische Beseitigung	128.533	147,01 €/t	126.530	177,92 €/t
Vorbehandlung	9.749	120,29 €/t	8.215	149,80 €/t
Bioabfall	60.991	80,40 €/t	63.249	80,40 €/t

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (€ 37,5 Mio., Vorjahr € 41,7 Mio.) beinhalten Fremdleistungen für die Verbrennung, Deponierung und Kompostierung von Abfällen sowie die oben genannten Weiterbelastungskosten. Weiterhin sind die Kosten aus der Geschäftsbesorgung der AWA Entsorgung GmbH enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 22, Vorjahr T€ 21), Nutzungsentschädigungen für Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Geschäftsstelle des ZEW (T€ 22, Vorjahr T€ 22) sowie Rechts- und Beratungskosten (T€ 25, Vorjahr T€ 6).

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2017 betrug T€ 14 und war in den Rückstellungen des Vorjahres enthalten. Für die betreffenden Leistungen des Jahres 2018 wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 15 gebildet.

Die Position Zinsen und ähnliche Erträge enthält insbesondere Erträge aus der Aufzinsung langfristiger Forderungen.

Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthält insbesondere den Aufwand für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

E. Ergänzende Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB):

Gemäß § 11 der Satzung hat der Zweckverband zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist mit drei Mitarbeitern und einer Aushilfskraft auf Stundenbasis besetzt. Ansonsten ist die AWA Entsorgung GmbH mit der Geschäftsbesorgung im kaufmännischen und technischen Bereich sowie mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des ZEW beauftragt.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	Euro	Euro
Löhne und Gehälter	176.525,07	156.083,00
Sozialversicherung	18.380,67	23.011,56
Zuf. Pensionsrückstellungen	80.771,00	44.870,00
Betr. Altersversorgung TVöD	<u>2.743,12</u>	<u>2.862,95</u>
	<u>278.419,86</u>	<u>226.827,51</u>

Steuerliche Angaben:

Der Zweckverband Entsorgungsregion West ist als juristische Person des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechend wurde am 29. November 2017 vom Finanzamt Aachen-Kreis für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ausgestellt.

F. Angabe zu den Organen des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher:

Herr Helmut Etschenberg, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, war bis zum 31.12.2017 zum Vorstandsvorsteher bestellt. Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist Herr Marcel Philipp, Oberbürgermeister der Stadt Aachen, im Zuge des turnusmäßigen Wechsels zum Vorstandsvorsteher bestellt.

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Mitglieder der Versammlung:

Vergütung Teilnahme an Versammlungen	
Marcel Philipp, Aachen, Oberbürgermeister der Stadt Aachen, -Vorsitzender bis 31.12.2017-	386 €
Wolfgang Spelthahn, Düren, Landrat des Kreises Düren -Vorsitzender ab 01.01.2018-	386 €
Kristina Klinkenberg, Eschweiler, Selbstständig -stellvertr. Vorsitzende-	285 €
Oliver Bode, Aachen, Dipl.-Ing. allg. Maschinenbau, Projektleiter	386 €
Ferdinand Corsten, Aachen, Betriebsleiter	386 €
Ralf Demmer, Aachen, Unternehmensberater	386 €
Hans-Wilhelm Dohmen, Linnich, Angestellter	386 €
Helmut Etschenberg, Aachen, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen	285 €
Hendrik Hackmann, Sögel, Centerleiter regio IT GmbH	386 €
Fabia Kehren, Eilendorf, PR- Managerin	202 €
Michael Kirsch, Aachen, Rechtsanwalt	386 €
Kaj Neuman, Aachen	285 €
Jürgen Neesen, Alsdorf, Maschinensteiger i.R.	303 €
Daniela Parting, Aachen	184 €
Udo Pütz, Langerwehe, Selbstständiger Computerefachmann	83 €
Karl Schavier, Inden, Diplom-Wirtschaftsingenieur	386 €
Hans Peter Schmitz, Jülich, Rentner	386 €
Josef Johann Schmitz, Inden, Pensionär	386 €
Gunter von Hayn, Aachen, Physiker	303 €
Bruno Voß, Echtz, Pädagoge & Sozialarbeiter	386 €
Summe der Vergütungen in 2018	6.562 €

Als stellvertretende Mitglieder der Versammlung erhielten für die Teilnahme an den Sitzungen:

Vergütung Teilnahme an Versammlungen	
Stefan Jücker, Aachen, Dezernent der StädteRegion Aachen	101 €
Hans-Josef Königstein, Aldenhoven	285 €
Werner Krickel, Monschau, Unternehmensberater	184 €
Summe der Vergütungen in 2018	570 €

3. Transparenzgesetz NRW:

Als Folge des Transparenzgesetzes NRW wurde in die Gemeindeordnung NRW eine Veröffentlichungspflicht für die Bezüge von Gremien kommunaler Beteiligungsgesellschaften aufgenommen. Der Vorstandsvorsteher erhält keine Vergütung vom ZEW.

Im Jahr 2018 fanden vier ordentliche Sitzungen (02.03., 06.07., 05.10. und 14.12.) statt.

G. Öffentliche Zwecksetzung

Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

Es handelt sich somit um eine Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse. Der ZEW hat auch im Berichtsjahr die Aufgaben verantwortungsvoll und erfolgreich wahrgenommen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und für eine geordnete Entsorgung auf sehr hohem technischen Niveau gesorgt.

H. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Eschweiler, den 31. Januar 2019

Marcel Philipp
Verbandsvorsteher

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand	Stand	Stand	Stand
	01.01.2018				31.12.2018	01.01.2018					31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24.000,00	25.000,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	24.000,00	
	24.000,00	25.000,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	24.000,00	
Summe Anlagevermögen:	24.000,00	25.000,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	24.000,00	

ELEKTRONISCHE KOPIE



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen und Kreis Düren bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, auf welchen seine Mitglieder ganz oder teilweise ihre Aufgaben übertragen haben. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1-3 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem ZEW angehörigen Gebietskörperschaften. In diesem Entsorgungsgebiet mit rund 820.000 Bürgerinnen und Bürgern im Großraum Aachen / Düren gewährleistet er nach Maßgabe seiner Abfallsatzung vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung sowie das Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung). Ferner nimmt der ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Abfallbeseitigung) wahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter, insbesondere der AWA Entsorgung GmbH (AWA), bedienen. Zu diesem Zweck besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZEW und der AWA.

Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb, Anlagenplanung, Umweltcontrolling, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nimmt als Hauptaufgabe die flächendeckende Abfallentsorgung durch den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, von Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen, von Recyclinghöfen und der Nachsorge von Altdeponien wahr.

Der ZEW kalkuliert seine Gebühren nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts (LSP). Diese nach dem Prinzip der Selbstkostenerstattung ermittelten Gebühren werden jährlich für das Folgejahr im Rahmen des Wirtschaftsplans und der Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert und finden ihren Niederschlag in der Gebührensatzung.

Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Wenn nachfolgend in verschiedenen Zusammenhängen auf die kalkulatorischen Grundlagen oder Rahmenbedingungen hingewiesen wird, sind die oben beschriebenen Voraussetzungen gemeint.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Auf Basis der Vorgaben des AWP NRW wird z. Z. das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des ZEW überarbeitet.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen strikten getrennten Abfallerfassung im Sinne der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist der ZEW weiterhin bestrebt, verstärkt Maßnahmen zur Wiederverwendung und Verwertung umzusetzen.

Die überarbeitete Fassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) räumt dem Recycling und der Verwertung von gewerblichen Abfällen unter Beachtung und Erfüllung der dafür erforderlichen Anforderungen zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen tatsächlichen Verwertung durch das Gewerbe, Vorrang ein. Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ bleibt als Regelungstatbestand erhalten. Als neuer Tatbestand in diesem Zusammenhang gilt die sog. „Kleinmengenregel“. Seit 01.01.2019 sind Betreiber von Sortieranlagen verpflichtet, Erklärungen gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern abzugeben, dass ihre Anlage technisch den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) entspricht und die geforderte Sortierquote erreicht wird.

Für den Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab 01.01.2021 haben AWA, MVA und EGN die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung fortgeschrieben. Dieser Vertrag wurde am 07.04.2017 abgeschlossen. Mitunterzeichner war auch der ZEW insbesondere als Garantiegeber für jährlich ca. 135.000 t kommunale Abfälle.

2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, dem Finanzplan sowie einer detaillierten Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Allerdings haben gestiegener Heizwert sowie Störstoffe in den angelieferten Abfällen und unerwartete Störungen in der Anlage die Durchsatzleistung beschränkt. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war jedoch zu jeder Zeit gewährleistet.

Im Frühjahr 2018 hat der ZEW die Aufgabe der Nachsorge der Deponie Maria Theresia von der Stadt Aachen übernommen. Mit der operativen Durchführung der Aufgabe ist die AWA Entsorgung GmbH beauftragt.

Des Weiteren hat der ZEW im Dezember 2018 eine neue 100 %ige Tochtergesellschaft, die Materis GmbH, gegründet. Diese soll die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen übernehmen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem handelsrechtlichen Verlust von T€ 59 ab. Dieser soll in den Gebührenkalkulationen der Folgejahre berücksichtigt und ausgeglichen werden.

3. Personalentwicklung

Neben den drei hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des ZEW war im Berichtsjahr 2018 weiterhin eine geringfügig Beschäftigte beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren in 2018 insgesamt 2,58 Arbeitnehmer / innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Jahr 2018 lagen mit insgesamt T€ 37.789 um 10,1 % unter dem Vorjahresniveau (T€ 42.055). Der Umsatzrückgang erfolgt aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen mit T€ 10.695 (VJ T€ 11.925), der StädteRegion Aachen (T€ 12.926; VJ T€ 15.115) und dem Kreis Düren (T€ 12.706; VJ T€ 13.828) . Der Umsatzrückgang lässt sich durch die starke Korrelation mit den Entsorgungskosten erklären. Diese sind maßgeblich durch die gesunkenen Verbrennungskosten in der MVA Weisweiler definiert.

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, kann es i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 327; Vj. T€ 343) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen.

Im Wirtschaftsplan war ursprünglich ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Die Gründung der Materis GmbH sowie Veränderungen im Bereich der Personalaufwendungen machten einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan nötig. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes unbekannte Veränderung der Personalkosten sowie die damit verbundene Anpassung der Pensionsrückstellungen verursachten hauptsächlich die Planabweichungen und damit die Kostenunterdeckung.

Da der ZEW seine Gebühren auf LSP-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen. Die Kostenunterdeckung in Höhe von T€ 59 soll mit der Kostenüberdeckung des Wirtschaftsjahres 2020 verrechnet werden.

b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde die Materis GmbH als 100%ige Tochter des ZEW mit einem Stammkapital in Höhe von T€ 25 gegründet und im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ -1.092; Vj. T€ -1.301) hatte einerseits die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (T€ 2.579; Vj. T€ 5.126) sowie andererseits die Abnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 2.038; Vj. T€ 3.103).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr 2018 eine Abnahme des Finanzmittelfonds um T€ 1.117 auf nunmehr T€ 2.749.

c) Vermögenslage

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2018 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühr einzubeziehen.

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 2.038; Vj. T€ 3.102), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind, und Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (T€ 690; Vj. T€ 791). Die Reduzierung der Forderungen lässt sich mit der starken Korrelation zwischen den Umsatzerlösen und den Entsorgungskosten begründen. Da im Wirtschaftsjahr 2018 sowohl die Entsorgungskosten als auch die Umsätze sanken, sind die Forderungen zum Bilanzstichtag ebenfalls gesunken.

Die Abnahme der liquiden Mittel (T€ 2.749; Vj. T€ 3.866) ist im Wesentlichen durch die Abnahme von Verbindlichkeiten begründet. Die Abnahme der Verbindlichkeiten ist auf den bereits beschriebenen Rückgang der Entsorgungskosten zurückzuführen.

Der in den Vorjahren in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (T€ 2.879; Vj. T€ 5.126) enthaltene Betrag aus dem Vorgang bezüglich der MOENA-Mietnebenkosten ist im Wirtschaftsjahr planmäßig aufgelöst worden. Der Rückgang geht ebenfalls mit den gesunkenen Verbrennungskosten einher.

Die Rückstellungen (T€ 1.048; Vj. T€ 932) erhöhten sich um insgesamt T€ 116. Wesentliche Bewegungen ergaben sich aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 125 sowie zu den Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub in Höhe von T€ 11.

Das Eigenkapital ist negativ bzw. es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 33 ausgewiesen. Dieser soll mit der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2020 ausgeglichen werden.

Als Verbindlichkeit gegenüber Verbandsmitgliedern ist im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Düren (T€ 1.888; Vj. T€ 1.721) bzw. den Gebührenzahlern aus dem Kreisgebiet Düren ausgewiesen, die aus einer Abstandszahlung aus dem Jahr 2008 resultiert und ihren Ursprung in einem Vertrag aus dem Jahre 1992 zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düsseldorf hat.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Die Liquidität I. Grades (liquide Mittel/kurzfristiges Fremdkapital) weist einen Wert von 61 % auf. Die Liquidität II. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristiges Fremdkapital) beträgt 117 %.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltschutz

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Hierbei ist der ZEW bestrebt, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige Verwertung vorrangig vor einer Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Zahlreiche Projekte der durch den ZEW beauftragten Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH, wie die „Wunderkiste“, ein „Umsonst-Laden“ und ein "Repair-Café" sind hier zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die umweltrelevanten Grenzwerte der MVA Weisweiler unter den festgesetzten Größenordnungen liegen.

III. Prognosebericht

Das in der Fortschreibung befindliche Abfallwirtschaftskonzept des ZEW wird die Vorgaben des bestehenden Abfallwirtschaftsplanes berücksichtigen. Insbesondere sind hier Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und die Zielwerte für die Erfassung von Grün- und Bioabfällen zu nennen. Des Weiteren wird der ZEW sich auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung und der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen.

Die Mehrfachnutzung von Gebrauchsgegenständen in Läden und Netzwerken sowie der weitere Ausbau von Entsorgungszentren im Verbandsgebiet sind beispielhaft zu nennen.

Die Entwicklung der gewerblichen Abfallmengen zur Verwertung / Beseitigung auf die öffentliche Entsorgung aus der Novellierung der GewAbfV hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung eines hochwertigen Recyclings und eine Verwertung von Abfällen durch das Gewerbe sowie bezüglich der Kleinmengenregel und der ansonsten weiterhin verpflichtenden Nutzung der Pflichtrestmülltonne bleibt weiterhin abzuwarten.

Im Jahre 2017 wurde die Fortführung der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2021 zwischen der MVA und der RWE Power AG vereinbart.

In 2017 sind die Verhandlungen zwischen der MVA, der AWA Entsorgung GmbH und der EGN zum Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab dem 01.01.2021 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Verträge wurden am 07.04.2017 unterzeichnet. Gegen den Abschluss dieser Verträge wurde bei der Vergabekammer Köln ein Nachprüfungsantrag gestellt. Mit Beschluss vom 06.12.2018 hat die Vergabekammer Köln den Nachprüfungsantrag in allen Punkten zurückgewiesen. Der Antragsteller hat hiergegen sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die neuen Konditionen beschränken das vom ZEW auszulastende MVA-Kontingent auf 135.000 t jährlich. Soweit dem ZEW eine darüberhinausgehende Abfallmenge überlassen wird, besteht für ihn ein vorrangiges Anlieferrecht in der MVA. 2018 wurden dem ZEW ca. 140.000 t Abfall zur thermischen Verwertung überlassen.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2018 betragen T€ 37.789 (Vj. T€ 42.055). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. I) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 37.462; Vj. T€ 41.712) und den Umsatzerlösen (T€ 37.789; Vj. T€ 42.055).

Der Wirtschaftsplan 2019 weist Entsorgungskosten von T€ 39.913 und Umsatzerlöse von T€ 40.626 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA gemäß ihres Wirtschaftsplanes dem ZEW 2019 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat. Diese Kosten machen 98,2 % der im Wirtschaftsplan des ZEW angesetzten Kosten aus. Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind. In 2019 steigen die Gebühren für Bio- und Grünabfall. Der Grund hierfür liegt in gestiegenen Kosten für die externe Entsorgung aber auch in höheren Anforderungen an die technische Ausstattung der Kompostierungsanlagen der AWA. Die Gebühren für thermisch zu behandelnde Abfälle sinken leicht. Ursächlich hierfür sind gesunkene Abschreibungskosten der MVA Weisweiler.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Im AWP wird das Land NRW in 3 Entsorgungsregionen aufgeteilt. Vor dem Hintergrund des fehlenden Instruments der Zuweisung bleibt abzuwarten, wie sich die Abfallmengenströme innerhalb von NRW auf die Entsorgungsanlagen verteilen.

AWA, EGN und MVA haben die Zusammenarbeitsvereinbarung zum Weiterbetrieb und zur Auslastung der MVA Weisweiler für die Zeit ab 01.01.2021 in 2017 fortgeschrieben. Hiergegen wurde bei der Vergabekammer Köln ein Nachprüfungsantrag gestellt. Die Vergabekammer Köln hat den Nachprüfungsantrag mit Beschluss vom 06.12.2018 zurück-

gewiesen. Hiergegen hat die Gegenseite sofortige Beschwerde zum OLG Düsseldorf eingelegt. Sollte das OLG Düsseldorf zu der Auffassung kommen, dass der Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit Geltung ab 01.01.2021 als nicht vergaberechtskonform anzusehen ist, ist diese Zusammenarbeitsvereinbarung nichtig. Findet sich keine andere Rechtskonstruktion, die den Regelungen der Zusammenarbeitsvereinbarung nahekommt, muss die AWA oder evtl. auch sogar unmittelbar der ZEW die Entsorgung der ihm überlassenen thermisch zu behandelnden Abfälle ausschreiben. An dieser Ausschreibung kann sich die MVA Weisweiler beteiligen, was sie wohl auch tun würde. Sollte sie jedoch nicht den Zuschlag erhalten, müsste sie oder ihre Gesellschafter Abfälle zu auskömmlichen Preisen am Markt akquirieren. Sollte dies nicht gelingen, ist der Weiterbetrieb der MVA ab 01.01.2021 gefährdet.

Im Hinblick auf die Novellierung der GewAbfV bleibt weiterhin abzuwarten, inwieweit ein hochwertiges Recycling und eine hochwertige Verwertung von gewerblichen Abfällen tatsächlich und erfolgreich durch das Gewerbe umgesetzt werden und inwieweit die Tatbestände der „Kleinmengenregel“ und „Pflichtrestmülltonne“ im Sinne der bestehenden Überlassungspflichten tatsächlich und nicht missbräuchlich angewandt werden.

2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Die Neufassung des AWP NRW in 2016 gibt Zielvorgaben für das in Überarbeitung befindliche AWK des ZEW. Die daraus resultierende Lenkungsfunktion von Vorgaben des AWP NRW im Sinne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, wird ebenso als Chance betrachtet wie der Aspekt, dass sich weitere Maßnahmen, Aktionen und Ideen zur effektiven Wiederverwendung und -verwertung ergeben, die durch den Drittbeauftragten AWA Entsorgung GmbH weiterhin umgesetzt werden.

Der ZEW setzt damit weiterhin die Vorgaben des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie mit Schwerpunkt auf eine Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen um.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der GewAbfV zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger. Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten. Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird.

3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

Eschweiler, den 31. Januar 2019

Marcel Philipp
Verbandsvorsteher des ZEW

ELEKTRONISCHE KOPIE

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 19. März 2019

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Fröschen
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.